

Kaderversicherung der SAirGroup

Ausgabe 2001

(Revidierte Ausgabe vom 1.1.2002)

Reglement

A Voraussetzungen

Art. 1	Grundlagen der Stiftung	4
1.1	Name	4
1.2	Zweck	4
1.3	Rechte und Pflichten	4
1.4	Vorsorgeplan	4
Art. 2	Begriffe und Bezeichnungen	4
2.1	Begriffe	4
2.2	Bezeichnungen	4
Art. 3	Mitgliedschaft	4
3.1	Aufnahmebedingungen	
3.2	Versetzte ins Ausland mit Basis Schweiz	4
3.3	Ausgeschlossene Mitgliedschaft	4
Art. 4	Versichertes Salär	4
4.1	Berechnungsbasis	4
4.2	Unterbruch	4

B Finanzierung

Art. 5	Beiträge	4
5.1	Höhe der Beiträge	4
5.2	Beitragsdauer	4
5.3	Ausserordentliche Beiträge der Arbeitgeber	5
Art. 6	Einkauf von Vorsorgeleistungen	5
Art. 7	Verzinsung der Beiträge und Einlagen	5
Art. 8	Unterbruch der Beitragszahlung	5

C Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen

Art. 9	Leistungsumfang	5
9.1	Renten und Abfindungen	5
9.2	Härtefälle	5
Art. 10	Vorbezüge und Verpfändung	5
10.1	Vorbezüge	5
10.2	Verpfändung	5
Art. 11	Anpassung der Renten	6
Art. 12	Verhältnis zu anderen Versicherungen und Überentschädigung	6

D Vorsorgeleistungen der KV

Art. 13	Altersrente / Altersleistungen	6
13.1	Ordentliches Rücktrittsalter	6
13.2	Beginn und Dauer	6
13.3	Höhe	6
13.4	Vorzeitiger Rücktritt	6
13.5	Freistellungen	6
13.6	Gleitende Pensionierung	6
13.7	Hinterbliebenenrente	6
13.8	Kapitalabfindung	6

Inhaltsverzeichnis	Seite
Art. 14 Invalidenrenten	6
14.1 Anspruch	6
14.2 Voll- oder Teilinvalidenrente	6
14.3 Beginn	6
14.4 Dauer	6
14.5 Höhe	6
14.6 Sparkapital bei Teilinvalidität	7
14.7 Hinterbliebenenrente	7
14.8 Kapitalabfindung	7
Art. 15 Ehegatten-und Lebenspartnerrente	7
15.1 Anspruch	7
15.2 Beginn und Dauer	7
15.3 Höhe	7
15.4 Kapitalabfindung	7
15.5 Ansprüche Geschiedener	7
15.6 Lebenspartnerrente	7
Art. 16 Todesfallkapital	8
16.1 Anspruch	8
16.2 Höhe	8
Art. 17 Waisenrenten	8
17.1 Anspruch	8
17.2 Beginn und Dauer	8
17.3 Höhe	8
Art. 18 Freizügigkeitsleistung	8
18.1 Anspruch	8
18.2 Höhe	8
18.3 Verwendung	8
18.4 Barauszahlung	8
E Weitere Bestimmungen	
Art. 19 Informations-und Meldepflicht	8
19.1 Informationen	8
19.2 Pflichten der Versicherten und Rentenbezüger	8
Art. 20 Vermögensrechtliche Bestimmungen	9
20.1 Zweckentfremdung	9
20.2 Abtretung, Verpfändung, Einbezug in Zwangsvollstreckung	9
20.3 Ansprüche gegenüber Dritten	9
Art. 21 Rechtsweg	9
Art. 22 Organisation / Verwaltung	9
22.1 Stiftungsrat	9
22.2 Kontrollstelle	9
22.3 Geschäftsführung	9
22.4 Versicherungstechnische Überprüfung	9
Art. 23 Reglementsänderungen	9
Art. 24 Auflösung und Liquidation	9
24.1 Auflösung	9
24.2 Restrukturierung	9
Art. 25 Inkrafttreten	9
Anhang I	10
Anhang II	11
Anhang III	12
Anhang IV / V / VI	13
Anhang VII/VIII	14

A Voraussetzungen

Art. 1 – Grundlagen der Stiftung

- 1.1 Name**
Unter dem Namen «Kaderversicherung der SAirGroup» besteht laut Stiftungsurkunde vom 19. Mai 1970 (revidiert am 1.1.1975, 1.1.1978, 1.1.1981 und 11.7.1997) eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.
- 1.2 Zweck**
Die Stiftung bezweckt die zusätzliche Vorsorge für das Kader der SAirGroup und ihrer Tochtergesellschaften sowie des Kadern von Firmen, die der SAirGroup oder ihrer Tochtergesellschaften nahe stehen.
- 1.3 Rechte und Pflichten**
Rechte und Pflichten der Versicherten werden durch das vorliegende Reglement festgelegt. Alles, was in diesem Reglement nicht ausdrücklich festgehalten ist, steht dem Stiftungsrat im Rahmen des Stiftungszweckes zur Entscheidung zu.
- 1.4 Vorsorgeplan**
Die Leistungen basieren auf dem Beitragsprimat; im Vorsorgefall bestimmt das vorhandene Kapital die Höhe des Rentenanspruchs.

Art. 2 – Begriffe und Bezeichnungen

- 2.1 Begriffe**
Soweit in den folgenden Bestimmungen für Personen die männliche oder weibliche Form verwendet wird, gilt diese auch für das andere Geschlecht.
- 2.2 Bezeichnungen**
In diesem Reglement werden bezeichnet:
mit **AHV**: die Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung,
mit **APK**: die Allgemeine Pensionskasse der SAirGroup,
mit **BVG**: das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge,
mit **Firma**: die SAirGroup und ihre Tochtergesellschaften sowie ihr nahe stehende Unternehmen,
mit **FZG**: das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge,
mit **IV**: die Eidg. Invalidenversicherung,
mit **KV**: die Kaderversicherung der SAirGroup
mit **Versicherte**: alle nach diesem Reglement versicherten Arbeitnehmer der Firma,
mit **WEF**: das Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

Art. 3 – Mitgliedschaft

- 3.1 Aufnahmebedingungen**
Die Mitgliedschaft in der Kaderversicherung wird durch den Stiftungsrat aufgrund der Anträge der Personaldienste der Arbeitgeber festgelegt, sofern das 12-fache Monatssalär, bei Teilzeitkadermitarbeitern

aufgerechnet auf 100%, den in der Beilage zum Reglement angegebenen Betrag übersteigt.

- 3.2 Versetzte ins Ausland mit Basis Schweiz**
Bei Aufnahme in die Kaderversicherung gilt das Basissalär Schweiz als Grundlage.
- 3.3 Ausgeschlossene Mitgliedschaft**
Personen, die von der Versicherungseinrichtung des Flugpersonals (VEF) eine Altersleistung beziehen, können auch bei Weiterbeschäftigung beim Bodenpersonal nicht in die Kaderversicherung aufgenommen werden. Dies gilt ebenfalls für F/A's in Kaderfunktionen, welche eine vorzeitige Pensionierung, finanziert durch die Firma, beanspruchen können.

Art. 4 – Versichertes Salär

- 4.1 Berechnungsbasis**
- Versichert sind 12 Monatssaläre abzüglich versichertes Salär in der APK. Bei Teilzeitkaderlöhnen wird das Salär aufgrund des auf 100% hochgerechneten Salärs zwischen der APK und der KV aufgeteilt und dann entsprechend koordiniert bzw. wieder reduziert.
 - Abweichende Regelungen über das versicherte Salär sind in Anschlussvereinbarungen mit den angeschlossenen Firmen zu regeln.
- 4.2 Unterbruch**
Bei vorübergehenden Salärausfällen wegen unbezahlten Urlaubs, Militärdienst usw. hat das bisherige versicherte Salär weiterhin Gültigkeit, soweit die entsprechenden Beiträge bezahlt werden, wobei Art. 5.2 c) ebenfalls gilt.

B Finanzierung

Art. 5 – Beiträge

- 5.1 Höhe der Beiträge**
- Die Beiträge für die Altersvorsorge betragen 22% des versicherten Salärs und werden von Arbeitgeber und Arbeitnehmer entsprechend ihren vertraglichen Vereinbarungen erbracht. Der Arbeitgeber übernimmt mindestens die Hälfte der Beiträge.
 - Die Risikoleistungen werden von der KV und der Firma getragen.
- 5.2 Beitragsdauer**
- Die Beitragspflicht dauert bis zum Eintreten eines Versicherungsfalls oder bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses.
 - Bei Teilinvalidität erlischt die Beitragspflicht auf dem teilweisen Erwerbseinkommen erst bei Erreichen des Rücktrittsalters, wenn das Arbeitsverhältnis nicht vorher aufgelöst wird.

- c) Bei vorübergehendem Unterbruch des Arbeitsverhältnisses können die Beiträge während maximal einem Jahr auf die Höhe des bisherigen versicherten Salärs ergänzt werden. Dies gilt auch bei Änderung der Arbeitszeit (Teilzeitarbeit) während maximal zehn Jahren, sofern der Arbeitszeitreduktion fünf Beitragsjahre vorausgegangen sind. Im Rahmen der vorzeitigen Pensionierung auf Antrag der Firma besteht die Möglichkeit von Ergänzungszahlungen für Beiträge auf das bisher versicherte Salär durch Arbeitgeber und/oder Arbeitnehmer ohne Einschränkungen seitens der Stiftung. Das Beitragsinkasso erfolgt in jedem Fall über den Arbeitgeber.

5.3 Ausserordentliche Beiträge der Arbeitgeber
Der Arbeitgeber ist berechtigt, zusätzliche Beiträge zur generellen oder individuellen Erhöhung der Versicherungsleistungen einzulegen. Der Arbeitgeber muss im Zeitpunkt der Einlage der Beiträge deren Verwendungszweck festlegen.

Art. 6 – Einkauf von Vorsorgeleistungen

Alle Versicherten sind jederzeit berechtigt, Beiträge zur individuellen Verbesserung der Leistungen bzw. zum Einkauf von Vorsorgeleistungen einzulegen. Die Maximaleinlage entspricht der Differenz aus dem vorhandenen Kapital im Zeitpunkt des Einkaufs und demjenigen, das sich ergeben hätte, wenn der Arbeitnehmer am 1. Januar nach seinem 24. Altersjahr in die KV eingetreten wäre. Dabei werden eingebrachte Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen sowie Bezüge für Wohneigentum entsprechend berücksichtigt. Die Tabelle im Anhang II zeigt den maximalen Prozentsatz in Abhängigkeit zum versicherten Salär im entsprechenden Alter.

Art. 7 – Verzinsung der Beiträge und Einlagen

Die Verzinsung der Altersgutschriften erfolgt nachschüssig. Freizügigkeitseinlagen, Einkauf von Vorsorgeleistungen sowie allfällige arbeitgeber- und/oder arbeitnehmerseitige ausserordentliche Beiträge werden ab dem Zeitpunkt der Einlage verzinst. Die Verzinsung erfolgt bis zum Eintreten eines Versicherungsfalles oder bis zum Zeitpunkt der Überweisung. Der Stiftungsrat kann einen höheren als den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzinssatz festlegen.

Art. 8 – Unterbruch der Beitragszahlung

Ausnahmsweise können Beiträge aus dem Stiftungsvermögen finanziert werden, sofern der Stiftungsrat aufgrund der guten finanziellen Lage der KV eine zeitlich befristete Sistierung der Beitragspflicht beschliesst. Ein solcher Beschluss erfordert die Zustimmung von mindestens zwei Destinatärvertretern im Stiftungsrat.

C Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen

Art. 9 – Leistungsumfang

9.1 Renten und Abfindungen

- a) Die KV richtet Renten und Abfindungen aus. Die Einzelheiten sind in den nachfolgenden Leistungsartikeln geregelt. Sind die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen höher als die des vorliegenden Reglements, dann gehen jene vor.
- b) Renten können nachträglich nicht mehr in Abfindungen und ausbezahlte Abfindungen nicht mehr in Renten umgewandelt werden.

9.2 Härtefälle

In Not- und Härtefällen liegt es im Ermessen des Stiftungsrates, zusätzliche Leistungen im Rahmen des Stiftungszweckes zu gewähren.

Art. 10 – Vorbezüge und Verpfändung

10.1 Vorbezüge

Den Versicherten dürfen keine Vorschüsse oder Vorbezüge auf künftige Leistungen ausgerichtet werden. Ausgenommen sind gesetzlich zulässige Vorbezüge für Wohneigentum im Rahmen der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sowie vom Richter angeordnete Auszahlungen auf Vorsorgekonten von Ehepartnern bei Ehescheidungen. Vorbezüge für Wohneigentum sind schriftlich, bei Verheirateten mit Unterschrift des Ehepartners, zu beantragen. Sie führen zu Kürzungen sämtlicher reglementarischer Leistungen im Ausmass des durch den Vorbezug fehlenden verzinsten Kapitals. Der Vorbezug wird sofort besteuert. Vorbezüge können bis drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter wieder eingelegt werden. Eine entsprechende Steuerrückforderung muss von den Versicherten innerhalb von drei Jahren nach Rückzahlung geltend gemacht werden, sonst verfällt das Recht dazu. Eine Wiedereinlage nach Rentenbeginn ist nicht möglich. Entspricht der Gebrauch von vorbezogenen Vorsorgegeldern nicht mehr den gesetzlich zulässigen Bestimmungen (z.B. Verkauf, Umnutzung des Objektes oder bei Tod des Versicherten ohne Anspruch auf reglementarische Hinterbliebenenleistungen), dann müssen diese zurückbezahlt werden. Beim Austritt muss die KV alle Informationen über Vorbezüge und Verpfändung den Empfängern von Freizügigkeitsleistungen mitteilen.

10.2 Verpfändung

Vorhandene Vorsorgekapitalien können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Wohneigentum verpfändet werden. Eine Verpfändung ist nur gültig, wenn die KV schriftlich darüber informiert worden ist. Eine Verpfändung löst noch keine Kürzung der Leistungen aus. Erst bei einer allfälligen Pfandverwertung treten Leistungskürzungen und Steuerverpflichtungen ein. Diesfalls wird bezüglich Leistungskürzungen

gleich verfahren wie beim Vorbezug nach Art. 10.1.

Art. 11 – Anpassung der Renten

Laufende Renten können vom Stiftungsrat nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten der KV erhöht werden.

Art. 12 – Verhältnis zu anderen Versicherungen und Überentschädigung

Ergeben die Leistungen der KV beim Tod oder bei Invalidität zusammen mit den Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen, der AHV/IV, der Unfall- oder Militärversicherung oder ausländischer Sozialversicherungen ein Renteneinkommen von über 100% des letztbezogenen AHV-pflichtigen Salärs, werden die Leistungen der KV so weit gekürzt, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird.

Einmalige Abfindungen und Kapitalzahlungen werden in versicherungstechnische gleichwertige Renten umgewandelt.

D Vorsorgeleistungen der KV

Art. 13 – Altersrente / Altersleistungen

13.1 Ordentliches Rücktrittsalter

Das ordentliche Rücktrittsalter der Versicherten ist das vollendete 63. Altersjahr. Bis zum 1.1.2005 ist das ordentliche Rücktrittsalter für Frauen das vollendete 62. Altersjahr.

13.2 Beginn und Dauer

Die Altersrente wird ab dem Altersrücktritt ausgerichtet. Sie wird bis zum Tod des Rentenbezügers ausgerichtet oder durch eine Hinterbliebenenrente gemäss Art. 13.7 ersetzt.

13.3 Höhe

Die Altersrente bemisst sich nach dem bei Rentenbeginn vorhandenen, individuellen Kapital. Die Umrechnung erfolgt nach den Umwandlungsfaktoren gemäss Tabelle im Anhang I.

13.4 Vorzeitiger Rücktritt

Versicherte können frühestens 5 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter eine gekürzte Altersleistung beziehen. Diese richtet sich nach dem im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung vorhandenen Kapital und dem individuellen Umwandlungsfaktor gemäss Tabelle im Anhang I.

13.5 Freistellungen

Freistellungen vor dem ordentlichen Rücktrittsalter mit Weiterzahlung der Beiträge durch den Arbeitgeber bis zum ordentlichen oder allenfalls vorzeitigen Rentenbeginn sind möglich.

13.6 Gleitende Pensionierung

Im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber kann der Versicherte auch einen Teilaltersrücktritt beanspruchen bzw. stufenweise zurücktreten.

13.7 Hinterbliebenenrente

Sterben Altersrentenbezüger, die rentenberechtigte Ehegatten oder Lebenspartner hinterlassen, so erhalten letztere eine lebenslange Hinterbliebenenrente in der Höhe von 100% der Altersrente, sofern die Umwandlung des Kapitals im Zeitpunkt des Rentenbeginns mit dem Umwandlungsfaktor für verheiratete Männer und Frauen im Anhang I vorgenommen wurde.

13.8 Kapitalabfindung

Versicherte können anstelle einer Rente eine einmalige Kapitalabfindung beziehen, die dem vorhandenen Kapital der betreffenden Rente entspricht. Nach Bezug des Kapitals bestehen keine weiteren Ansprüche gegenüber der KV. Der Bezug von Teilkapital und Teilrente ist möglich. In diesem Fall darf der gesamte Rententeil (KV plus APK) CHF 14 400.– pro Jahr nicht unterschreiten. Wird ein Kapital- oder Teilkapitalbezug gewählt, so haben verheiratete Versicherte das schriftliche Einverständnis des Ehegatten zu erbringen.

Art. 14 – Invalidenrenten

14.1 Anspruch

Invalidität liegt vor, wenn Versicherte vor dem Altersrücktritt infolge ärztlich nachgewiesener Krankheit, Gebrechen oder Körperverletzung ganz oder teilweise erwerbsunfähig werden. Für die Anerkennung von Invalidität wird grundsätzlich auf den von der Eidg. Invalidenversicherung festgelegten Invaliditätsgrad abgestellt. Ein Invaliditätsgrad von weniger als 25% berechtigt nicht zu einer Teilinvalidenrente.

14.2 Voll- oder Teilinvalidenrente

Die Vollinvalidenrente wird gewährt, wenn Versicherte im Sinn der Eidg. Invalidenversicherung mindestens zu zwei Dritteln invalid sind. Bei teilweiser Invalidität werden die Leistungen entsprechend dem Invaliditätsgrad herabgesetzt. Die Invalidenrente wird neu festgelegt, wenn das Erwerbseinkommen oder die Leistungen aus anderen Versicherungen Veränderungen erfahren.

14.3 Beginn

Der Rentenbeginn wird mit dem Rentenbeginn der APK koordiniert.

14.4 Dauer

Die Invalidenrente wird lebenslang ausgerichtet. Sie erlischt vorzeitig oder wird reduziert, wenn wieder ein Erwerbseinkommen erzielt werden kann. Sie wird mit der Dauer der APK-Rente koordiniert.

14.5 Höhe

Die Höhe der Vollinvalidenrente beträgt 6,5% des massgebenden Sparkapitals. Das massgebende Sparkapital entspricht dem auf das Alter 63 projizierten Sparkapital, wobei für die Projektion ein Zins von 1,5% zur Anwendung kommt.

Die Vollinvalidenrente entspricht mindestens der Rente, welche sich aufgrund des im Zeitpunkt des Rentenbeginns vorhandenen Sparkapitals ergibt, das mit dem altersabhängigen Umwandlungsfaktor gemäss Anhang I umgerechnet wird.

14.6 Sparkapital bei Teilinvalidität

Das Sparkapital eines Versicherten, welcher eine Teilinvalidenrente bezieht, wird in zwei Teile geteilt. Der eine Teil des Sparkapitals entspricht anteilmässig der Rentenberechtigung. Er wird (für den Fall der Wiedererlangung der vollen Erwerbsfähigkeit) wie für ein vollinvalides Mitglied weitergeführt. Der andere Teil ist dem Sparkapital eines voll-erwerbstätigen Versicherten gleichgestellt. Bei vorzeitigem Austritt erfolgt eine ordentliche Freizügigkeitsleistung aufgrund des bei Rentenbeginn vorhandenen Sparkapitals prorata nach dem Grad der Teilinvalidität sowie aufgrund des Kapitals aus der Teilarbeit, die bei der KV versichert war.

14.7 Hinterbliebenenrente

Hinterlässt ein Vollinvalid bei seinem Tod einen Ehe- oder Lebenspartner, so wird die Rente auf 85% reduziert und weiterhin ausbezahlt, sofern die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 15 erfüllt sind. Erfüllen hinterbliebene Ehegatten keine dieser Voraussetzungen, so besteht Anspruch auf eine einmalige Abfindung von fünf Jahresrenten.

14.8 Kapitalabfindung

Auf schriftliches Gesuch hin können Versicherte zwischen dem Alter 58 (für Frauen bis zum 1.1.2005 zwischen Alter 57) bis zum ordentlichen Rücktrittsalter anstelle der nach Beendigung der Salärausfallversicherung fälligen Invalidenrente eine einmalige Kapitalabfindung beziehen. Die Höhe der Kapitalleistung entspricht dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Sparkapital. Bei verheirateten Personen ist das Einverständnis des Ehepartners notwendig. Mit dem Kapitalbezug sind sämtliche Leistungen der KV per Saldo aller Ansprüche abgegolten.

Art. 15 – Ehegatten- und Lebenspartnerrente

15.1 Anspruch

Der überlebende Ehegatte eines verstorbenen Versicherten hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn sie/er

- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss, zu mind. 2/3 invalid ist, oder
- b) das 35. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens zwei Jahre gedauert hat.

Erfüllen hinterbliebene Ehegatten keine dieser Voraussetzungen, so besteht Anspruch auf eine einmalige Abfindung von fünf Jahresrenten.

15.2 Beginn und Dauer

Die Ehegattenrente beginnt am ersten Tag des dem Tod folgenden Monats. Ein allfälliger Salär-

nachgenuss wird dabei nicht berücksichtigt. Sie erlischt mit dem Tod des Ehegatten.

15.3 Höhe

Die Ehegattenrente beträgt 85% der versicherten Invalidenrente. Sie entspricht mindestens der Rente, die sich aufgrund des im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Sparkapitals ergibt, das mit dem altersabhängigen Umwandlungsfaktor für unverheiratete Männer und Frauen gemäss Anhang I umgerechnet wird.

15.4 Kapitalabfindung

In besonderen Fällen können auf schriftliches Gesuch hin Ehegattenrenten-Ansprüche in Form einer einmaligen Kapitalabfindung bezogen werden. Die Höhe der Kapitalleistung entspricht dem im Ereigniszeitpunkt vorhandenen Sparkapital. Mit dem Kapitalbezug sind sämtliche Leistungen der KV per Saldo aller Ansprüche abgegolten, ausgenommen bleiben Ansprüche auf Waisenrenten.

15.5 Ansprüche Geschiedener

Geschiedene Ehegatten sind nach dem Tod des ehemaligen Gatten dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und durch den Tod des Versicherten ein Versorgerschaden eingetreten ist. Der Anspruch beträgt maximal die halbe Ehegattenrente, in jedem Fall aber nicht mehr als die gerichtlich festgesetzten Unterhaltsansprüche, in der Höhe wie sie im Zeitpunkt des Versicherungsfalles bestehen, sofern diese nicht bereits durch AHV oder APK gedeckt sind. Bei mehreren geschiedenen Ehepartnern entscheidet der Stiftungsrat über die Höhe der Zuteilung an die einzelnen geschiedenen Ehepartner. Die Rente an den hinterbliebenen Ehepartner wird um die an geschiedene Ehepartner auszurichtenden Leistungen gekürzt.

15.6 Lebenspartnerrente

Die KV gewährt auf schriftliches Gesuch hin Leistungen für den Lebenspartner, welche der Ehegattenrente entsprechen, wenn eine Lebensgemeinschaft von mindestens fünf Jahren nachgewiesen werden kann und der Lebenspartner von der versicherten Person vor ihrem Tod unterhalten worden ist oder wenn sie sich gegenseitig in erheblichem Masse unterstützt haben. Der Stiftungsrat erlässt die notwendigen Bestimmungen.

Das Gesuch muss vorgängig, spätestens jedoch einen Monat nach dem Tod der versicherten Person eingereicht werden. Die Anspruchsvoraussetzungen sowie die anderen Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäss. Lebenspartner von verheirateten Versicherten und Rentenbezüglern haben keinen Anspruch auf Lebenspartnerrente. Lebenspartner von unverheirateten Altersrentenbezüglern haben nur Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die Rente beim Altersrücktritt mit dem entsprechenden Tarif im Anhang I eingekauft wurde.

Art. 16 – Todesfallkapital

16.1 Anspruch

Sterben aktive Versicherte oder Rentenbezüger, ohne dass eine Ehegatten- oder Lebenspartner bzw. Hinterbliebenenrente fällig wird, so besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital. Berechtigt sind Hinterlassene, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Rangordnung und in folgendem Umfang:

- a) der überlebende Ehegatte;
- b) bei dessen Fehlen die Kinder unter Alter 25 zu gleichen Teilen;
- c) bei deren Fehlen diejenigen Personen, die vom verstorbenen Versicherten vor seinem Tod in erheblichem Mass unterstützt worden sind;
- d) bei deren Fehlen die übrigen Kinder;
 - e) bei deren Fehlen die Eltern;
 - f) bei deren Fehlen die Geschwister;
- g) bei deren Fehlen haben die gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, Anspruch auf 50% des Todesfallkapitals;

Versicherte haben das Recht, die Anspruchsbezeichnung der Begünstigten von c) bis g) näher zu bezeichnen.

16.2 Höhe

Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht beim Tod von aktiven Versicherten dem vorhandenen Sparkapital, abzüglich allfälliger Hinterbliebenenleistungen. Für Rentenbezüger entspricht das Todesfallkapital der dreifachen Jahresrente, vermindert um die bereits bezogenen Renten.

Art. 17 – Waisenrenten

17.1 Anspruch

Sterben aktive Versicherte, so haben deren Kinder Anspruch auf Waisenrenten. Waisen haben noch einen Elternteil; Vollwaisen haben keinen Elternteil. Als Kinder gelten auch Pflegekinder, die von Versicherten unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung aufgenommen wurden.

17.2 Beginn und Dauer

Die Waisenrente beginnt am ersten Tag des dem Tod folgenden Monats. Die Waisenrente wird bis am Ende des Monats ausbezahlt, in welchem die Waise das 20. Altersjahr vollendet. Nach Vollendung des 20. Altersjahrs besteht ein Anspruch längstens bis Vollendung des 25. Altersjahrs, sofern wegen beruflicher Ausbildung oder körperlicher oder geistiger Gebrechen ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit vorliegt. Temporärer Unterbruch der Ausbildung (z.B. Militärdienst) beeinträchtigt die Ausrichtung der Waisenrente nicht.

17.3 Höhe

- a) Die Höhe der Waisenrente beträgt pro Waise 12% des letzten versicherten Salärs.
- b) Die Höhe der Vollwaisenrente beträgt pro Vollwaise 15% des letzten versicherten Salärs.

Art. 18 – Freizügigkeitsleistung

18.1 Anspruch

Wird das Arbeitsverhältnis vorzeitig aufgelöst, ohne dass nach den vorstehenden Bestimmungen Anspruch auf Leistungen der KV besteht, endet die Versicherung. Ist ein Kapital vorhanden, hat der Versicherte Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

18.2 Höhe

Die Höhe der Freizügigkeitsleistung wird nach dem Beitragsprimat berechnet. Sie entspricht dem vorhandenen Kapital.

18.3 Verwendung

Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen oder beim Fehlen einer solchen zur Bestellung eines Freizügigkeitskontos oder einer Freizügigkeitspolice verwendet. Ohne entsprechende Mitteilung wird sie nach dem Austrittsdatum der Auffangeinrichtung überwiesen.

18.4 Barauszahlung

Die austretenden Versicherten können die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn:

- sie die Schweiz endgültig verlassen;
- sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen;
- die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

Bei Verheirateten ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte mit beglaubigter Unterschrift zustimmt.

E Weitere Bestimmungen

Art. 19 – Informations- und Meldepflicht

19.1 Informationen

Die Jahresrechnung der Stiftung wird für alle Versicherten und Rentenbezüger publik gemacht. Die Versicherten erhalten jährlich einen Versicherungsausweis, aus dem die versicherten Leistungen und der Stand des individuellen Kapitals ersichtlich ist. Persönliche Daten werden den Versicherten auf Anfrage von der Verwaltung der Stiftung bekannt gegeben.

19.2 Pflichten der Versicherten und Rentenbezüger

Die Versicherten und die Rentenbezüger oder ihre Angehörigen sind verpflichtet, der KV unaufgefordert alle Informationen, welche die Leistungen der KV beeinflussen, zu erteilen.

Art. 20 – Vermögensrechtliche Bestimmungen

20.1 Zweckentfremdung

Alle in diesem Reglement geordneten Leistungen dienen der Vorsorge der Versicherten oder deren Hinterbliebenen. Sie dürfen diesem Zweck nicht entzogen werden.

20.2 Abtretung, Verpfändung, Einbezug in Zwangsvollstreckung

Die Ansprüche der Versicherten oder deren Hinterbliebenen gegenüber der KV dürfen nicht an Dritte abgetreten werden. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sind sie der Zwangsvollstreckung entzogen. Die Verpfändung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

20.3 Ansprüche gegenüber Dritten

Erleiden Versicherte oder deren Hinterbliebene einen Schaden, aufgrund dessen die KV leistungspflichtig wird, so kann die KV verlangen, dass allfällige Haftpflichtansprüche an Dritte, die den Schaden verursacht haben, an die KV abgetreten werden, und zwar bis zur Höhe der kapitalisierten Leistungen der KV, welche die persönlichen Beiträge der Versicherten übersteigen. Die Empfänger der Leistungen haben in solchen Fällen die KV bei der Geltendmachung solcher abgetretener Ansprüche zu unterstützen.

Art. 21 – Rechtsweg

Streitigkeiten betreffend Leistungen, die keinen freiwilligen Charakter haben, sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden. Über die Gewährung freiwilliger Leistungen entscheidet der Stiftungsrat endgültig.

Art. 22 – Organisation / Verwaltung

22.1 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende und drei Mitglieder werden von der Stifterfirma bezeichnet, die übrigen drei von den Arbeitnehmern aus ihrem Kreis gewählt. Der Stiftungsrat erlässt ein Wahlreglement.

22.2 Kontrollstelle

Der Stiftungsrat bestimmt eine Kontrollstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögenslage.

22.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird vom Stiftungsrat bestimmt. Die mit der Geschäftsführung betraute Stelle erstattet jährlich Bericht über ihre Tätigkeit zuhanden des Stiftungsrates. Sie unterbreitet dem Stiftungsrat alle über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehenden Geschäfte zur Beschlussfassung.

22.4 Versicherungstechnische Überprüfung

Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge.

Die versicherungstechnische Bilanz der KV ist periodisch, mindestens aber alle drei Jahre, erstellen zu lassen. Ergibt eine solche Überprüfung ein defizitäres Resultat, dann ordnet der Stiftungsrat geeignete Massnahmen zur Sanierung der KV an.

Art. 23 – Reglementsänderungen

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechte jederzeit abgeändert werden.

Die Änderungen werden zudem der Stiftungsaufsichtsbehörde und den Destinatären zur Kenntnis gebracht.

Art. 24 – Auflösung und Liquidation

24.1 Auflösung

Bei Auflösung der KV sind zunächst alle im Zeitpunkt der Auflösung bereits entstandenen Leistungsverpflichtungen durch Einkauf bei einer anderen Versicherungseinrichtung oder durch Abfindung zu decken, und es sind den noch nicht rentenberechtigten Versicherten ihre Freizügigkeitsleistungen auszurichten. Über die Verwendung des verbleibenden Vermögens, insbesondere über die Durchführung einer Teil- oder Gesamtliquidation, entscheidet die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Stiftungsrates.

24.2 Restrukturierung

Bei Restrukturierung oder Ausscheiden einer Firma aus der KV ist Art. 24.1 sinngemäss anzuwenden.

Art. 25 – Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente und diesbezüglichen Beschlüsse des Stiftungsrates.

Das Reglement ist allen Destinatären abzugeben.

Zürich, im Dezember 2000

Der Stiftungsrat der Kaderversicherung der SAirGroup

Anhang I

Umwandlungsfaktoren für Männer und Frauen (verheiratet oder mit Lebenspartner)

Alter von Ehepartner	Alter von Versicherten											
	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	
	% des Kapitals											
45	5,28	5,30	5,31	5,32	5,33	5,34	5,35	5,36	5,37	5,38	5,39	
46	5,32	5,34	5,35	5,36	5,37	5,38	5,40	5,40	5,42	5,43	5,44	
47	5,36	5,38	5,39	5,40	5,42	5,43	5,44	5,45	5,46	5,47	5,48	
48	5,40	5,42	5,43	5,45	5,46	5,47	5,49	5,50	5,51	5,52	5,53	
49	5,45	5,46	5,48	5,49	5,51	5,52	5,54	5,55	5,56	5,58	5,59	
50	5,49	5,51	5,53	5,54	5,56	5,57	5,59	5,60	5,62	5,63	5,64	
51	5,54	5,56	5,57	5,59	5,61	5,63	5,64	5,66	5,67	5,69	5,70	
52	5,58	5,60	5,62	5,64	5,66	5,68	5,70	5,71	5,73	5,75	5,76	
53	5,63	5,65	5,68	5,70	5,72	5,74	5,76	5,78	5,79	5,81	5,83	
54	5,68	5,70	5,73	5,75	5,78	5,80	5,82	5,84	5,86	5,87	5,89	
55	5,73	5,76	5,78	5,81	5,83	5,86	5,88	5,90	5,92	5,94	5,96	
56	5,78	5,81	5,84	5,87	5,90	5,92	5,95	5,97	5,99	6,02	6,04	
57	5,83	5,86	5,90	5,93	5,96	5,99	6,01	6,04	6,07	6,09	6,11	
58	5,88	5,92	5,95	5,99	6,02	6,05	6,08	6,11	6,14	6,17	6,19	
59	5,93	5,97	6,01	6,05	6,08	6,12	6,16	6,19	6,22	6,25	6,28	
60	5,98	6,03	6,07	6,11	6,15	6,19	6,23	6,26	6,30	6,33	6,36	
61	6,03	6,08	6,13	6,17	6,22	6,26	6,30	6,34	6,38	6,42	6,45	
62	6,08	6,13	6,19	6,24	6,28	6,33	6,38	6,42	6,46	6,50	6,54	
63	6,14	6,19	6,24	6,30	6,35	6,40	6,45	6,50	6,55	6,59	6,64	
64	6,18	6,24	6,30	6,36	6,42	6,48	6,53	6,59	6,64	6,69	6,74	
65	6,23	6,30	6,36	6,42	6,49	6,55	6,61	6,67	6,73	6,78	6,83	
66	6,28	6,35	6,42	6,49	6,55	6,62	6,69	6,75	6,82	6,88	6,94	
67	6,33	6,40	6,47	6,55	6,62	6,69	6,77	6,84	6,91	6,97	7,04	
68	6,37	6,45	6,53	6,61	6,69	6,77	6,85	6,92	7,00	7,07	7,15	
69	6,42	6,50	6,58	6,67	6,75	6,84	6,93	7,01	7,09	7,18	7,26	
70	6,46	6,55	6,64	6,73	6,82	6,91	7,00	7,10	7,19	7,28	7,37	

Zur Ermittlung der Altersrente ist der Umrechnungsfaktor als Prozentsatz des Sparkapitals zu verwenden.

Alterskombinationen, die hier nicht publiziert sind, werden individuell berechnet bzw. sind im individuellen Leistungsausweis berücksichtigt.

Tabelle aufgrund Grundlagen der VZ 2000 mit technischem Zins von 4,5%.

«Alter» bedeutet vollendete Lebensjahre.

Anhang I

Umwandlungsfaktoren für unverheiratete Frauen und Männer

Alter	Unverheiratete Frauen	Unverheiratete Männer
	% des Kapitals	% des Kapitals
53	5,85	6,42
54	5,94	6,54
55	6,03	6,67
56	6,12	6,81
57	6,22	6,96
58	6,33	7,12
59	6,44	7,28
60	6,57	7,47
61	6,69	7,66
62	6,83	7,87
63	6,98	8,09
64	7,13	8,32
65	7,30	8,58
66	7,48	8,85
67	7,68	9,14
68	7,89	9,45
69	8,13	9,78

Zur Ermittlung der Altersrente ist der Umrechnungsfaktor als Prozentsatz des Sparkapitals zu verwenden.

Alterskombinationen, die hier nicht publiziert sind, werden individuell berechnet bzw. sind im individuellen Leistungsausweis berücksichtigt.

Tabelle aufgrund Grundlagen der VZ 2000 mit technischem Zins von 4,5%.

«Alter» bedeutet vollendete Lebensjahre.

Anhang II

Tabelle für den Einkauf von Vorsorgeleistungen gemäss Art. 6

Alter	Maximales Kapital in % des versicherten Salärs
25	22,0
26	44,4
27	67,2
28	90,4
29	114,1
30	138,1
31	162,6
32	187,6
33	212,9
34	238,8
35	265,1
36	291,9
37	319,2
38	347,0
39	375,2
40	404,0
41	433,3
42	463,2
43	493,5
44	524,5
45	556,0
46	588,0
47	620,6
48	653,9
49	687,7
50	722,1
51	757,2
52	792,9
53	829,2
54	866,2
55	903,9
56	942,2
57	981,3
58	1021,0
59	1061,5
60	1102,7
61	1144,6
62	1187,3
63	1230,8

Das Alter entspricht dem Kalenderjahr minus Geburtsjahr.

Das maximale Kapital ist per jeweils 31.12. angegeben.

Nachtrag zum Reglement vom 1.1.2001

Mit Wirkung ab 22. 11. 2001 wird Art. 3
– Mitgliedschaft wie folgt ergänzt:

3.4 Verbleib für Versicherte mit Austrittsvereinbarungen

Versicherte, welche nach der Vollendung des 54. (Frauen) respektive 55. (Männer) Altersjahres aus wirtschaftlichen Gründen entlassen werden, können als aktive Versicherte in der KV bleiben, sofern und solange über den Arbeitgeber die reglementarischen Beiträge entrichtet werden.

Zürich, 23. November 2001

Der Stiftungsrat

Anhang III

Externe Versicherte

Artikel 31

Anhang III soll ein Verbleiben als externer Versicherter für Versicherte ermöglichen, welche als Folge der Personalreduktion aus wirtschaftlichen Gründen bei den angeschlossenen Firmen entlassen werden.

Artikel 32

Der Versicherte kann, falls er am Ende der Kündigungsfrist das 54. (Frauen) resp. 55. (Männer) Altersjahr vollendet hat, längstens bis zum vollendeten 57. (Frauen) resp. 58. (Männer) Altersjahres als externer Versicherter in der KV bleiben, wenn:

- die Entlassung bzw. Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge Personalreduktion aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt ist und
- der Versicherte dadurch aus der KV austreten müsste.

Artikel 33

Für externe Versicherte gilt das Reglement mit folgenden Abweichungen:

- Der Anspruch auf Altersleistung beginnt am Monatsersten nach Vollendung des 57. (Frauen) resp. 58. (Männer) Altersjahres
- Die Risikoleistungen bei Tod und Invalidität erfolgen auf der Basis des letzten versicherten Salärs vor Beginn der externen Versicherung
- Artikel 4, 5 und 6 finden keine Anwendung.

Ein Austritt als externer Versicherter erfolgt, wenn der Versicherte der obligatorischen Versicherung gemäss Art.

2.1 BVG untersteht, einen Barauszahlungsgrund nach FZG geltend macht oder den Vorsorgeschutz nach FZG Artikel 4 in anderer Form erhalten möchte.

Artikel 34

Der Stiftungsrat legt für externe Versicherte die Prämie fest. Diese entrichtet sich nach den Kosten und Risiken, welche der KV durch externe Versicherte entstehen. Die Prämie für die Risiken Tod und Invalidität entspricht dem jeweils gültigen Risikosatz der KV.

Dieser Anhang tritt auf den 23. 11. 2001 in Kraft

Nachtrag zum Reglement vom 1.1.2001

Anhang IV

Mit Wirkung ab 1 Juli 2009 wird Art. 13.7 wie folgt angepasst:

13.7 Hinterbliebenenrente

Sterben Altersrentenbezüger, die rentenberechtigte Ehegatten oder Lebenspartner hinterlassen, so erhalten letztere eine lebenslange Hinterbliebenenrente in der Höhe von 85% der Altersrente, sofern die Umwandlung des Kapitals im Zeitpunkt des Rentenbeginns mit dem Umwandlungsfaktor für verheiratete Männer und Frauen im Anhang I vorgenommen wurde.

Zürich, 29. Mai 2009

Der Stiftungsrat

Anhang V

Mit sofortiger Wirkung wird Art. 12 wie folgt angepasst:

12 – Verhältnis zu anderen Versicherungen und Überentschädigung

1. Ergeben die Leistungen der KV beim Tod oder bei Invalidität zusammen mit den Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen, der AHV/IV, der Unfall- oder Militärversicherung oder ausländischer Sozialversicherungen ein Renteneinkommen von über 100% des mutmasslich entgangenen Verdienstes, werden die Leistungen der KV so weit gekürzt, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird.
2. Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen.
Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarer weise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, wie auch nach Erreichen des Rücktrittsalters die Altersrente der AHV, die an Stelle einer Invalidenrente der IV ausgerichtet wird, angerechnet.
3. Einmalige Abfindungen und Kapitalzahlungen werden in versicherungstechnische gleichwertige Renten umgewandelt.
4. Der Leistungsberechtigte muss der KV über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft geben.
5. Die KV kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

Zürich, 15. Dezember 2011

Der Stiftungsrat

Anhang VI

Mit sofortiger Wirkung wird Art. 14.1/14.2 wie folgt angepasst:

14.1 Anspruch

Invalidität liegt vor, wenn Versicherte vor dem Altersrücktritt infolge ärztlich nachgewiesener Krankheit, Gebrechen oder Körperverletzung ganz oder teilweise erwerbsunfähig werden. Für die Anerkennung von Invalidität wird grundsätzlich auf den von der Eidg. Invalidenversicherung festgelegten Invaliditätsgrad abgestellt. Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40 % berechtigt nicht zu einer Teilinvalidenrente.

Rentenbezüger, welche per 31.12.2012 von der KV eine Invalidenrente auf Basis eines Invaliditätsgrades von weniger als 40% zugesprochen erhalten, haben weiterhin Anspruch auf eine Invalidenrente gemäss Art. 14 des Reglements vom 01.01.2001. Diese Regelung gilt, solange der Invaliditätsgrad weniger als 40% beträgt. Steigt der Invaliditätsgrad auf über 40% und sinkt zu einem späteren Zeitpunkt wieder unter 40%, so richtet sich der Rentenanspruch nach Art. 14 des Reglements vom 01.01.2013.

14.2 Voll- oder Teilinvalidenrente

Der in diesem Reglement verwendete Begriff der Invalidität ist der gleiche wie bei der Eidg. Invalidenversicherung. Ist die versicherte Person teilweise invalid, so richtet sich die Höhe der jährlichen Invalidenrente nach dem Invaliditätsgrad gemäss folgender Staffelung:

mindestens 40 %	Viertelsrente
mindestens 50 %	halbe Rente
mindestens 60 %	Dreiviertelsrente
mindestens 70 %	ganze Rente

Zürich, 21. Mai 2013

Der Stiftungsrat

Anhang VII

Reglements nachtrag der Kaderversicherung der SAirGroup

In Ergänzung des Vorsorgereglements erlässt der Stiftungsrat folgende Bestimmungen. Bei Widersprüchen gehen die nachfolgenden Bestimmungen vor (gültig ab 1.1.2017).

Ehescheidung

1. Bei der Scheidung eines Versicherten oder eines Rentners kann das zuständige Gericht die Überweisung eines Teils oder der gesamten Freizügigkeitsleistung oder Rententeile zu Gunsten des geschiedenen Ehegatten anordnen. Die Stiftung teilt dem Gericht sämtliche notwendigen Informationen mit.
2. Bei einer Überweisung eines Teils der Freizügigkeitsleistung wird das Altersguthaben der aktiven oder invaliden versicherten Person und die damit verbundenen Leistungen entsprechend gekürzt. Das reglementarische Altersguthaben sowie das BVG-Altersguthaben werden anteilmässig gekürzt.
3. Der Versicherte kann die entstandene Lücke durch Einlagen an die Pensionskasse ganz oder teilweise wieder schliessen. Ein Wiedereinkauf wird dem reglementarischen Altersguthaben und dem BVG-Altersguthaben im gleichen Verhältnis wie die Kürzung gutgeschrieben.
4. Tritt bei einer aktiven oder invaliden versicherten Person während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, kürzt die Stiftung das Altersguthaben, den zu übertragenden Teil des Altersguthabens und die Altersrente entsprechend den gesetzlichen Vorgaben um die inzwischen zu viel bezahlten Leistungen.
5. Hat der Versicherte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens das reglementarische Rücktrittsalter erreicht und den Bezug der Altersleistung aufgeschoben, so wird ihr in diesem Zeitpunkt vorhandenes Altersguthaben wie eine Freizügigkeitsleistung geteilt.
6. Werden Rententeile übertragen, so rechnet die Pensionskasse den dem berechtigten Ehegatten zugesprochenen Rentenanteil nach gesetzlich verbindlicher Formel bzw. Berechnungsgrundlage in eine lebenslange Rente um. Für die Umrechnung massgebend ist der Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird.
7. Die lebenslange, zugesprochene Rente wird von der Pensionskasse entsprechend den gesetzlichen Vorschriften an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten übertragen. Die Pensionskasse kann mit dem berechtigten Ehegatten anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren.
8. Hat der berechtigte Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder das 58. Altersjahr vollendet, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen. Hat er das ordentliche Rücktrittsalter erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausbezahlt.

9. Bei Übertragung eines Rententeils zugunsten des geschiedenen Ehegatten werden die Leistungen entsprechend reduziert. Ein übertragener Rententeil gehört nicht zur laufenden Alters- oder Invalidenrente und löst keinen Anspruch auf weitere Leistungen der Stiftung aus. Der Anspruch auf Pensionierten-, Invalidenkinder- sowie Waisenrenten, der im Zeitpunkt des Scheidungsverfahrens besteht, wird jedoch vom Vorsorgeausgleich nicht berührt.

Zürich, 14. Dezember 2016

Der Stiftungsrat

Anhang VIII

Mit Wirkung ab 1 Juli 2017 werden Art. 13.7 und 14.7 wie folgt angepasst:

13.7 Hinterbliebenenrente

Sterben Altersrentenbezüger, die rentenberechtigte Ehegatten oder Lebenspartner hinterlassen, so erhalten letztere eine lebenslange Hinterbliebenenrente in der Höhe von 75% der Altersrente, sofern die Umwandlung des Kapitals im Zeitpunkt des Rentenbeginns mit dem Umwandlungsfaktor für verheiratete Männer und Frauen im Anhang I vorgenommen wurde.

14.7 Hinterbliebenenrente

Hinterlässt ein Vollinvalid bei seinem Tod einen Ehe- oder Lebenspartner, so wird die Rente auf 75% reduziert und weiterhin ausbezahlt, sofern die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 15 erfüllt sind. Erfüllen hinterbliebene Ehegatten keine dieser Voraussetzungen, so besteht Anspruch auf eine einmalige Abfindung von fünf Jahresrenten.

Zürich, 27. Februar 2017

Der Stiftungsrat

